



# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

I ZR 167/98

Verkündet am:  
9. November 2000  
Walz  
Justizamtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ : nein

BGHR : ja

## **Herz-Kreislauf-Studie**

### **UWG § 13 Abs. 2 Nr. 2, § 1**

- a) Ein Wettbewerbsverband kann nicht nur Verstöße von Wettbewerbern seiner Mitglieder, sondern auch Verstöße von Dritten verfolgen, die – obwohl selbst in einem anderen Markt tätig – den (fremden) Wettbewerb eines mit den Verbandsmitgliedern konkurrierenden Unternehmens fördern. Darüber hinaus kann ein Verband einen Dritten in Anspruch nehmen, der sich als Störer an dem Wettbewerbsverstoß eines mit den Mitgliedern konkurrierenden Unternehmens beteiligt.
- b) Zur Pflicht eines Presseunternehmens, Werbeanzeigen vor ihrer Veröffentlichung darauf zu überprüfen, ob sie wettbewerbswidrig sind.

BGH, Urt. v. 9. November 2000 – I ZR 167/98 – OLG Hamm

LG Essen

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 2000 durch die Richter Dr. v. Ungern-Sternberg, Prof. Dr. Bornkamm, Pokrant, Dr. Büscher und Dr. Schaffert

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. März 1998 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, der nach seiner Satzung die Aufgabe hat, "den Wettbewerb für Heilmittel und verwandte Produkte zu schützen und zu stärken", und dazu beitragen soll, "den lautereren Wettbewerb zu erhalten und unlauteren Wettbewerb gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Behörden und Gerichten zu bekämpfen". Ihm gehören 63 Mitglieder an, darunter eine Reihe namhafter Pharmaunternehmen sowie drei Fachverbände.

Die Beklagte führt für die Tageszeitungen der Zeitungsgruppe WAZ u.a. das Anzeigengeschäft. In den Zeitungen dieser Gruppe wurde am 19. November 1996 ebenso wie in anderen Tageszeitungen die ganzseitige, aus vier Artikeln medizinischen Inhalts bestehende Anzeige der L. Pharma GmbH abgedruckt. Die Anzeige ist nachstehend verkleinert wiedergegeben.

ANZEIGE

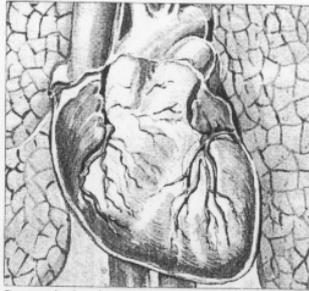
VORSORGE

ANZEIGE

# Sensationelle Herz-Kreislauf-Studie

## Erstmals wurde die Wirkung von Knoblauch auf die Elastizität der menschlichen Hauptschlagader wissenschaftlich nachgewiesen

Hamburg (HJM). Die Arteriosklerose (allgemeine Arterienverkalkung) ist die führende Krankheitsursache der industrialisierten Welt. Ihre Folgen verschlingen in der BRD nahezu 10 Prozent des gesamten Bruttoinlandsproduktes. Auf einer internationalen Pressekonferenz in Hamburg wurde jetzt eine neue Herz-Kreislauf-Untersuchung vorgestellt, die zeigt, daß Menschen, die Knoblauch-Dragees einnehmen, im Durchschnitt wesentlich jüngere Gefäße haben - die Arterien von Knoblauchverwendern weisen denselben Verschleißgrad erst 15 Jahre später auf als die der Nichtverwender. Diese Erkenntnis wird im schulmedizinischen Bereich noch groß aufsehen erregen.



Eine gesunde, elastische Aorta wirkt wie ein Windfänger. Sie speichert das Blut, und trotz der rhythmischen Pumparbeit des Herzens behält im gesamten Gefäßsystem relativ gleichmäßige Druckverhältnisse. Ebenso weichen die systolische wie der diastolische Druck (oberer und unterer Wert) nicht zu weit voneinander ab. Die dadurch gewährte leichte gleichmäßige Durchblutung sorgt für eine optimale Versorgung des gesamten Körpers mit Sauerstoff, Nährstoffen und Vitaminen.

Nahhafte Wissenschaftler, wie Prof. Dr. Gustav V. R. Born (William Harvey Research Institute, London), Prof. Dr. Günter Siegel (Freie Universität Berlin) und Prof. Dr. Gert Georg Belz (Direktor des Zentrums für Kardiovaskuläre Pharmakologie, Mainz), eröffneten auf der Konferenz ausführlich die Entstehung und mögliche Folgeerkrankungen der Arteriosklerose. Ebenso wurden präventive - also vorbeugende - Maßnahmen sowie mögliche pflanzliche Alternativen vorgestellt, die der fatalen Krankheitsentwicklung entgegenwirken sollen.

Damals konnte wissenschaftlich fundiert nachgewiesen werden, daß Menschen, die Knoblauch-Dragees einnehmen (geprüft wurde mit Kwa N), deutlich elastischer Arterien haben. Prof. Belz erörtern, daß die Gruppe der Knoblauchversender biologisch 15 Jahre jünger Ältere habe als die Gruppe der Nicht-Verwender.

Prof. Born erläuterte die Wichtigkeit des eindruckvollen Ergebnisses anhand epidemiologischer Daten. An einer Spitze der einschlägigen Statistik der verschiedenen Völker liegen sie 50 Jahre die Herz- und Gefäßkrankheiten trotz erkennbarer Erfolge auf den Gebieten der Vorbeugung und der

Therapie sei in der Bundesrepublik Deutschland immer noch eine Zunahme zu verzeichnen. Die Steigerung der arteriosklerotischen Erkrankungen erfolge zwar nicht mehr so stark wie in den 50er Jahren, sei aber immer noch deutlich und erlasse immer stärker mittlere und jüngere Altersklassen.

Die Kennzeichen der allgemeinen Arteriosklerose seien zum einen die fortschreitende Verengung der Gefäße durch Ablagerungen von Fetten, insbesondere von Cholesterin, die zu Verdickung der Arterienwand führe. Zum anderen würden die Gefäßwände infolge der Einlagerung von Kalziumverbindungen (Kalk) ihre Elastizität verlieren. Wirkende Schläuche verändern sich dadurch zu immer engeren und starren Röhren, deren Bluttransportkapazität zusehends eingeschränkt werde. Als Hauptursachen der Arteriosklerose und ihren dramatischen Folgen auf Herz und Kreislauf nannte Prof. Born den zu hohen Cholesterinspiegel, einen erhöhten Blutdruck

le auch eine enorme Belastung für Herz und Gefäße der Elastische Arterien hingegen fangen wie ein Puffer das explosionsartige aus dem Herzen schließende Blut weich ab (med. Windkesselfunktion). Einen besonderen Platz in diesem "Dämpfungs-system" nehmen die Aorta (Hauptschlagader) und die großen Arterien ein. Diese Gefäße können bis zu 50 Prozent des Blutvolumens eines jeweiligen Herzschlages speichern und sind für eine gleichmäßige Durchblutung verantwortlich.

Bei fortschreitender Arteriosklerose wird die Pufferleistung des Herzens wesentlich stärker gefordert, was zu einer dauerhaften Überlastung des Organs führt. Auf die Arterien wirke sich die fehlende Windkesselfunktion in der Form negativ aus, daß sie den externen herzdrehbedingten Druckschwankungen nicht gewachsen sind. Die Druckspitzen führen zu einer Schädigung der Gefäßinnenwand. An den verletzten Stellen lagern sich Fettsäuren (Cholesterin) und zugleich der Antikoagulationsmittel des Blutes) und Kalziumsalze ab, was die Arterien mit der Zeit immer stärker verengen läßt.

Prof. Belz wies in dieser groß angelegten Untersuchung erstmals nach, daß bei Menschen unter Einnahme eines Knoblauchpräparates die Aorta deutlich elastischer bleibt. Untersucht wurden zwei gleichmäÙigen aus Männern und Frauen bestehende Gruppen über mindestens zwei Jahre hinweg die täglich mindestens 300 Milligramm eines standardisierten Knoblauch-Drageepulver-Präparates (Kwa N, rezeptfrei in Apotheken) eingenommen hatten.

Die andere Gruppe bestand aus Nicht-Verwendern. Hinsichtlich Altersverteilung, sportlicher Aktivität, Lebensstil und Ernährungsgewohnheiten waren beide Gruppen identisch. Prof. Belz: "Insgesamt zeigen die Resultate, daß durch die regelmäßige Einnahme von Knoblauchpulver-Dragees die alters- und risikofaktorbedingte Zunahme der Steifheit der Aorta aufgehalten werden kann." Selbst schon verengte und verhärtete GefäÙe sollen unter Knoblauch (Kwa N, Apotheke) wieder elastisch werden.

# Klinische Forschung zu Gefäßveränderungen bei Frauen vorangetrieben werden

## Zu large galt der Mann als das Maß aller Dinge

Potsdam (JK). Für die Wissenschaft, die sich mit der Erforschung der Arteriosklerose (allg. Arterienverkalkung) befaßt, war bis vor kurzem der Mann das Maß aller Dinge. Obwohl Frauen nicht seltener als Männer von arteriosklerotischen Veränderungen der GefäÙe betroffen sind, sind sie in klinischen Studien zu diesem Problem kaum berücksichtigt worden. Erst in jüngerer Zeit ist man sich dieses Aufholbedarfs in der Forschung bewußt geworden: Die erschreckende Zahl von 100.000 Patientinnen, die im letzten Jahr mit Intensivmaßnahmen behandelt werden mußten, macht deutlich, daß dringend etwas geschehen muß.

Cholesterinspiegel aufweisen. Dies ist in der "Nurses Health Study" nachgewiesen worden, an der über 120.000 Frauen mittleren Alters beteiligt waren. Es war zu beachten, daß Frauen, deren überschüssige Fett vorrangig am Oberbauch angelagert ist, besonders gefährdet sind.

Belege dafür, daß eine Gewichtszunahme zugleich auch das Arterioskleroserisiko verringert, existieren bislang nicht. Das wird darauf zurückgeführt, daß nur wenige Frauen in der Lage sind, nach einer Gewichtsabnahme das niedrigere Gewicht auf Dauer zu halten. Leder neigen Frauen auch dazu, gelegentliche Stiche in Nähe des Brustbeins, Schwindelgefühle und Pulsjagen bei normaler körperlicher Belastung zu verharloosen.

Ungachtet der im Vergleich zu Männern höheren Lebenserwartung ist auch bei Frauen die allgemeine Arterienverkalkung die häufigste Ursache für schwere Durchblutungsstörungen. Verantwortlich dafür ist einmies, daß heute immer mehr Frauen rauchen und zugleich die Antikoagulationsmittel des Blutes) und Kalziumsalze ab, was die Arterien mit der Zeit immer stärker verengen läßt.

Die Risikogruppe dieser Frauen stellt ein ständig wachsendes Bevölkerungsgesamt in der Bundesrepublik Deutschland dar. Ebenso steht fest, daß vor allem Übergewichtige Frauen einen zu hohen

Die Experten fordern, daß verhaltensmedizinische Maßnahmen bei Frauen allgemein früher und konsequenter durchzuführen sind, als bisher üblich. Risikopatientinnen sollten deshalb auf jeden Fall regelmäßig ein Medikament nehmen, welches unbedenklich über längere Zeit eingesetzt werden kann. Pflanzliche Präparate beispielsweise (z.B. Kwa N, Apotheke, rezeptfrei) sind in der Regel nebenwirkungsarm. Voraussetzung ist, daß die eingenommenen pflanzlichen Präparate den erhöhten Cholesterinspiegel senken, das Risiko eines zu hohen Fibrinogengehalts im Blut ansenken und die Durchblutung verbessern.



Nur wenige Frauen sind in der Lage, nach einer Gewichtsabnahme das niedrigere Gewicht auf Dauer zu halten.

# Bakterien schlagen aufs Herz

## Neue Untersuchungen nähren langgehegten Verdacht

Kuopio/Belfast (KA). Nicht alle dramatischen Ereignisse am Herzen lassen sich durch die bekannten klassischen Risikofaktoren wie den erhöhten Cholesterinspiegel oder Rauchen erklären. Möglicherweise spielen auch entzündliche Prozesse eine wichtige Rolle bei der Veränderung und der Verengung der Herz-Kranz-GefäÙe.



Eine Verbindung von arteriosklerotischen Veränderungen der GefäÙe und einer Infektion mit dem Bakterienstamm Chlamydia pneumoniae scheint nicht ausgeschlossen.

Eine finnische Arbeitsgruppe wies auf die denkbar Verbindung von Arteriosklerose (allg. Arterienverkalkung) und einer Infektion mit dem Bakterienstamm Chlamydia pneumoniae hin. Diese Bakterien sind als Auslöser der Langenentzündung bekannt. Das Experimentar vermutet, daß diese Bakterien die Innenwand der GefäÙe verletzen und dadurch den bereits bekannten Reparaturmechanismus der Blutgerinnung auslösen, der ja oftmals den Beginn arteriosklerotischer Veränderungen der GefäÙe darstellt.

In einem Kommentar zu der Studie weisen J. Vanel und A. Evans aus Belfast darauf hin, daß auch andere Mikroorganismen mit einer beschleunigten Arteriosklerose in Zusammenhang gebracht werden können. Das Bindeglied zwischen einer chronischen Infektion und den arteriosklerotischen Veränderungen der HerzkranzgefäÙe könnte in einer Erhöhung des Fibrinogengehaltes

(Eiweißfaserstoff des Blutes) zu suchen sein. Daneben spielt möglicherweise die Aktivierung von Freifreien und weißen Blutkörperchen durch die Mikroorganismen eine wichtige Rolle. Weitere Forschungen stehen an.

Ob in diesem Zusammenhang, antihistaminische Mittel der Wahl sind, wird sich noch herausstellen. Sicher ist allerdings, daß diesen Prozessen vorgebeugt werden sollte. In der Physiotherapie - also der Behandlung mit pflanzlichen Heilmitteln - weiß man seit Louis Pasteur, daß der Knoblauch antibakterielle Wirkungen hat. Ebenso ist Knoblauch (Kwa N) in der Lage, einen aus dem Nörm gerätem Fibrinogenpiegel wieder zu normalisieren. Diese Wirkungen der Heilpflanze wurden bereits in der Monographie der ehemaligen Kommission E des Bundesgesundheitsamtes festgehalten. Es wird empfohlen, das nebenwirkungsarme Naturheilmittel Knoblauch bereits ab dem 40ten Lebensjahr regelmäßig einzunehmen.

# Fibrinogen

## Ein Eiweißfaserstoff auf Irlwegen

Berlin (HSS). Aus aktuellen Erhebungen geht hervor, daß jeder vierte Deutsche spürbare Durchblutungsprobleme hat. Insider befürchten jedoch, daß dieses Ausmaß noch viel höher angesetzt werden muß. Insbesondere Frühsymptome der allgemeinen Arterienverkalkung (Arteriosklerose) werden nämlich oft als harmlos fehl-

interpretiert oder sogar völlig übersehen - mit gravierenden Folgen. Schädliche Kalk- und Fettablagerungen schreiten voran, die Arterien verengen immer stärker. Durchblutung und Sauerstoffversorgung des Körpers werden zusehends unterbunden.

Erztranchende Warnsignale einer gestörten Durchblutung sind häufig kalte Hände oder FüÙe, Verengbarkeit oder dauernde Abschlagenheit, Schwindelgefühle (Drehschwindel), Pulsjagen schon bei normaler körperlicher Belastung (Treppensteigen) sowie Ohrensausen.



Fibrinogen: Ein natürlicher Schutz kann gefährlich werden

Diese Symptome sind oft ein Indiz, daß unsere Organe und andere Teilbereiche des Körpers nur noch mangelhaft durchblutet werden. Sehr verbreitet sind auch Schmerzen in der Wade, die nach längerem Gehen oder Stehen auftreten. Diese können sich mit der Zeit steigern und es den Betroffenen sogar irgendwann unmöglich machen, längere Wege ohne Pause zu bewältigen.

In solchen Fällen sollten unverzüglich Gegenmaßnahmen getroffen werden (z.B. Kwa N, Apotheke). Das beugt der weiteren Verengung wichtiger Arterien vor. Zugleich wird noch ein weiterer positiver Effekt erzielt. Der Knoblauch macht das Blut geschmeidiger und fließfähiger. Es kann man schneller durch die stark verengten Blutbahnen fließen und wieder mehr Sauerstoff in zuvor unterversorgte Bereiche des Körpers liefern. Ob fñhlt man sich schon nach zwei- bis dreiwöchiger Therapie insgesamt besser durchblutet. Durchblutungsbedingte Mangelerscheinungen können entzerrt werden oder sogar vollständig abklingen.

Kwa N Knoblauch-Dragees zur Vorbeugung altersbedingter Gefäßveränderungen. Zur Unterstützung diätetischer Maßnahmen bei erhöhten Blutwerten. Selten Magen-Darm-Beschwerden oder allergische Reaktionen. Senkung des Blutdrucks möglich. Lichter Pharma GmbH, 13435 Berlin.



Der Kläger hat die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch genommen. Er hat die Anzeige aus mehreren Gründen als wettbewerbswidrig (§ 1 UWG) beanstandet: So stelle es einen Verstoß gegen das heilmittelwerberechtliche Verbot der Werbung mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen (§ 11 Nr. 1 HWG) dar, wenn in dem – redaktionell gestalteten – Artikel “Sensationelle Herz-Kreislauf-Studie” außerhalb der Fachkreise für das Knoblauchpräparat “K. ” der L. Pharma GmbH geworben und unter Erwähnung “namhafter Wissenschaftler” von dem wissenschaftlich fundierten Nachweis gesprochen werde, “daß Menschen, die Knoblauch-Dragees einnehmen (geprüft wurde K. ), deutlich elastischere Arterien haben”. Der Artikel “Bakterien schlagen aufs Herz”, mit dem ebenfalls für K. geworben werde, sei geeignet, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen und verstoße daher gegen § 11 Nr. 7 HWG. Außerdem verstoße die Abbildung eines Forschers gegen das Verbot, mit bildlichen Darstellungen von Personen in Berufskleidung zu werben (§ 11 Nr. 4 HWG). Schließlich sei in dem Hinweis auf die Aussagen eines Expertenteams wiederum ein Verstoß gegen § 11 Nr. 1 HWG zu sehen. Hinzu komme, daß die beanstandete Werbung nicht hinreichend als Anzeige gekennzeichnet worden sei.

Mit der Begründung, bei der Anzeige handele es sich um einen eklatanten Verstoß, der sich bei einem flüchtigen Blick in das Heilmittelwerbegesetz feststellen lasse, hat der Kläger nicht nur die L. Pharma GmbH (sie hat eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben), sondern auch die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verurteilen, es zu unterlassen,

1. Anzeigen zu veröffentlichen, in denen unter Hinweis auf eine Herz-/Kreislaufuntersuchung unter der Überschrift "Sensationelle Herz-Kreislauf-Studie" für Heilmittel geworben wird,
2. redaktionell aufgemachte Anzeigen zu veröffentlichen, in welchen behauptet wird, daß wissenschaftlich fundiert nachgewiesen wurde, daß Menschen, die Knoblauch-Dragees einnehmen, deutlich elastischere Arterien haben,
3. redaktionell gestaltete Anzeigen zu veröffentlichen, in welchen mit der blickfangmäßigen Überschrift "Bakterien schlagen aufs Herz" für Heilmittel geworben wird,
4. redaktionell gestaltete Anzeigen zu veröffentlichen, in denen mit der bildlichen Darstellung von Personen in Berufskleidung bei der Ausübung der Tätigkeit als Angehöriger eines Heilberufes geworben wird,
5. redaktionell gestaltete Anzeigen zu veröffentlichen, wenn diese nicht deutlich als Anzeige gekennzeichnet werden, wie die aus der Anlage K 9 ersichtlichen Anzeigen "Bakterien schlagen aufs Herz" und "Fibrinogen".

Im Berufungsverfahren hat der Kläger einen die Anträge zu 1 bis 4 betreffenden Hilfsantrag gestellt, der stärker auf die beanstandete Anzeige Bezug nimmt.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Sie hat sich darauf berufen, daß eine Zeitung, die Anzeigen veröffentliche, nur eine sehr eingeschränkte Prüfungspflicht treffe. Im übrigen sei die Wiederholungsgefahr durch die Unterwerfungserklärung der Inserentin (L. Pharma GmbH) entfallen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seine Unterlassungsanträge weiterverfolgt. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat bereits die Prozeßführungsbefugnis des Klägers verneint. Zwar gehörten ihm eine beachtliche Anzahl pharmazeutischer Unternehmen an. Diese Mitglieder vertrieben jedoch nicht Waren oder Leistungen der gleichen oder verwandten Art wie das Zeitungsunternehmen der Beklagten. Zwar sei es für das insofern zu fordernde abstrakte Wettbewerbsverhältnis ausreichend, daß eine nicht ganz unbedeutende Beeinträchtigung der Belange der Mitglieder des Klägers möglich erscheine. Vorliegend sei aber nur eine Beeinträchtigung auf dem Gebiet der Presseerzeugnisse denkbar, da es dem Kläger nach seinen Klageanträgen und seinem Vorbringen ausschließlich um die Klärung der Frage gehe, in welchem Umfang der Presse eine Prüfungspflicht bei der Veröffentlichung von Werbeanzeigen obliege. Damit sei allein die wettbewerbsrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Werbeanzeigen in Presseerzeugnissen angesprochen. Anders läge der Fall nur dann, wenn es dem Kläger darum ginge, die unzulässige Förderung fremden Wettbewerbs zu unterbinden, was jedoch ersichtlich nicht der Fall sei.

II. Diese Beurteilung hält den Angriffen der Revision nicht stand. Sie führen zur Aufhebung und Zurückverweisung.

1. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht die Klagebefugnis des Klägers zur Geltendmachung des behaupteten Wettbewerbsverstoßes verneint.

a) Das Berufungsgericht hat verkannt, daß die Klage auf Untersagung eines Verhaltens der Beklagten gerichtet ist, durch das nicht deren eigener Wettbewerb, sondern der des inserierenden Pharmaunternehmens gefördert wird.

Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, dem Kläger gehe es mit seiner Klage darum, das beanstandete Verhalten der Beklagten deshalb zu unterbinden, weil sie dadurch in wettbewerbswidriger Weise ihren eigenen Wettbewerb fördere, spricht bereits, daß sich – wie das Berufungsgericht festgestellt hat – unter den Mitgliedern des Klägers nicht in ausreichendem Maße Presseunternehmen befinden, die mit der Beklagten im Wettbewerb stehen. Für den Kläger steht vielmehr im Vordergrund, daß das angegriffene Verhalten den Wettbewerb des inserierenden Pharmaunternehmens fördert, das selbst bei ihm Mitglied ist und mit einer Vielzahl anderer Mitgliedsunternehmen im Wettbewerb steht.

Den Klageanträgen als solchen ist nichts anderes zu entnehmen. Sie betreffen jeweils ein Verhalten, das nach Ansicht des Klägers gegen heilmittelwerberechtliche Bestimmungen (§ 11 HWG) oder gegen das Verbot der redaktionellen Werbung verstößt. Damit dienen sie der Durchsetzung von Normen, deren Adressaten nicht nur die Presse, sondern auch die inserierenden Wirtschaftsunternehmen sind.

Schließlich kann auch dem sonstigen Klagevorbringen nichts entnommen werden, was darauf hindeutete, der Kläger wolle das Verhalten der Beklagten nur beanstanden, soweit diese damit ihren eigenen Wettbewerb rechtswidrig fördere. Nicht aussagekräftig ist in diesem Zusammenhang der Umstand, daß sich der

Kläger in seinem Vorbringen ausführlich mit den Fragen auseinandersetzt, inwieweit der Presse eine Prüfungspflicht bei der Veröffentlichung von Werbeanzeigen obliegt und wie deutlich eine Anzeige als solche gekennzeichnet sein muß, damit sie nicht den Eindruck eines redaktionellen Beitrags vermittelt. Der Kläger hat – wie sich den getroffenen Feststellungen entnehmen läßt – die Inserentin, die L. Pharma GmbH, in Anspruch genommen. Wenn der Kläger darüber hinaus auch gegen die Presseunternehmen vorgegangen ist, in deren Zeitungen die fragliche Werbung erschienen ist, so verfolgt er damit das Ziel, die Veröffentlichung von Anzeigen zu erschweren, die – aus seiner Sicht – eklatante Verstöße gegen das Heilmittelwerberecht und gegen § 1 UWG enthalten. Dem Verband stehen andere Möglichkeiten als die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs nicht zu Gebot. Begnügte er sich in derartigen Fällen mit einer Unterwerfungserklärung des inserierenden Unternehmens, wäre für zukünftige Fälle im Hinblick darauf, daß die Unterlassungsverpflichtung nur in beschränktem Maße über die konkrete Verletzungsform hinausreichen kann, wenig gewonnen. Es liegt daher aus der Sicht des Klägers nahe, nicht nur das inserierende Unternehmen, sondern als weitere Beteiligte auch die die Anzeige veröffentlichenden Zeitungsunternehmen in Anspruch zu nehmen.

b) Der Kläger ist auch für die gegen die Beklagte erhobene wettbewerbsrechtliche Unterlassungsklage nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG klagebefugt. Bei einem Verband zur Förderung gewerblicher Interessen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG sind allerdings die Grenzen seiner Klagebefugnis zu beachten: Durch das beanstandete Verhalten muß der Wettbewerb eines Unternehmens begünstigt werden, das Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreibt wie die Mitglieder des Verbandes. Das begünstigte Unternehmen muß daher zu den Verbandsmitgliedern in einem (abstrakten) Wettbewerbsverhältnis stehen (vgl. BGH, Urt. v. 10.10.1996 – I ZR 129/94, GRUR

1997, 313, 314 f. = WRP 1997, 325 – Architektenwettbewerb; Urt. v. 30.4.1997 – I ZR 154/95, GRUR 1997, 914, 915 = WRP 1997, 1051 – Die Besten II). Dies bedeutet indessen nicht, daß ein Verband wie der Kläger nur Verstöße von Unternehmen verfolgen könnte, die mit seinen Mitgliedern im Wettbewerb stehen. In Betracht kommen auch Verstöße von Dritten, die – obwohl sie selbst in einem anderen Markt tätig sind – den (fremden) Wettbewerb eines mit den Verbandsmitgliedern konkurrierenden Unternehmens fördern (vgl. BGH GRUR 1997, 914, 915 – Die Besten II). Darüber hinaus kann ein Verband einen Dritten in Anspruch nehmen, der sich als Störer an dem Verstoß eines mit den Mitgliedern konkurrierenden Unternehmens beteiligt (vgl. BGH GRUR 1997, 313, 314 f. – Architektenwettbewerb; OLG Karlsruhe GRUR 1995, 441, 442 = WRP 1995, 413).

2. Entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung kann die Abweisung der Klage als unzulässig auch nicht mit der Erwägung bestätigt werden, die Klageanträge genügten nicht den Bestimmtheitsanforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Abgesehen davon, daß dem Kläger – bestünden in dieser Hinsicht durchgreifende Bedenken – Gelegenheit gegeben werden müßte, seine Anträge umzustellen, enthalten ohnehin nur die Anträge zu 2, 3, 4 und 5 den von der Revisionserwiderung als unbestimmt beanstandeten Begriff der redaktionell aufgemachten oder gestalteten Anzeige.

Die Anträge zu 2, 3 und 4 zielen jedoch nicht ab auf eine Untersagung des beanstandeten Verhaltens unter dem Gesichtspunkt einer redaktionellen Werbung; sie haben vielmehr Verstöße gegen die heilmittelwerberechtlichen Verbote des § 11 Nr. 1 HWG (Antrag zu 2), des § 11 Nr. 4 HWG (Antrag zu 4) und des § 11 Nr. 7 HWG (Antrag zu 3) zum Gegenstand. Da der Kläger den Vorwurf der redaktionellen Werbung zum Gegenstand des Antrags zu 5 gemacht hat, ist davon auszugehen, daß der als unbestimmt beanstandete Begriff der redaktionell

aufgemachten oder gestalteten Anzeige in den Anträgen zu 2, 3 und 4 lediglich der näheren Umschreibung der konkreten Verletzungsform dient.

Danach erweist sich die Verwendung des Begriffs der redaktionell gestalteten Anzeige nur im Antrag zu 5 als bedenklich. Denn die Parteien streiten gerade darüber, ob die in Rede stehende Anzeige redaktionell gestaltet ist oder ob der Vermerk "Anzeige" sie hinreichend deutlich als solche kennzeichnet (vgl. zur Frage der Bestimmtheit des Klageantrags in Fällen der redaktionellen Werbung BGH, Urt. v. 5.6.1997 – I ZR 69/95, GRUR 1998, 489, 491 f. = WRP 1998, 42 – Unbestimmter Unterlassungsantrag III). Gleichwohl greifen auch bei diesem Antrag die Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit letztlich nicht durch. Denn der Antrag nimmt auf die konkret beanstandete Anzeige Bezug und macht damit hinreichend deutlich, daß es dem Kläger bei diesem Unterlassungsantrag um eine Anzeigengestaltung geht, bei der unklar ist, ob sich der in der Kopfzeile zu findende Hinweis "Anzeige" trotz der räumlichen Trennung auch auf die unten auf der Seite angeordneten Texte bezieht.

Aus einer entsprechenden Erwägung begegnet auch der Umstand, daß der Antrag zu 4 sich seinem Wortlaut nach weitgehend darin erschöpft, den Gesetzeswortlaut des § 11 Nr. 4 HWG zu wiederholen, keinen durchgreifenden Bedenken. Denn der Kläger hat – auch hier durch die Antragsfassung, die auf die redaktionelle Gestaltung der Werbung abstellt – deutlich gemacht, daß er nicht ein Verbot im Umfang des Gesetzeswortlauts beansprucht, sondern sich mit seinem Unterlassungsbegehren an der konkreten Verletzungshandlung orientiert. Insoweit unterscheidet sich der Streitfall von dem der Entscheidung "Gesetzeswiederholende Unterlassungsanträge" (BGH, Urt. v. 24.11.1999 – I ZR 189/97, GRUR 2000, 438, 441 = WRP 2000, 389) zugrundeliegenden Fall.

3. Das Berufungsurteil ist danach aufzuheben. Eine Entscheidung in der Sache ist dem Senat verwehrt, da das Berufungsgericht – aus seiner Sicht folgerichtig – noch keine tatsächlichen Feststellungen zur Frage einer Irreführung über den Werbecharakter der Anzeige sowie dazu getroffen hat, ob es der Beklagten zuzumuten ist, eine Anzeige wie die hier in Rede stehende vor ihrer Veröffentlichung auf etwaige Wettbewerbsverstöße hin zu überprüfen.

Hinsichtlich der Frage der Prüfungspflichten des Presseunternehmens wird das Berufungsgericht von den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ausgehen können. Danach bestehen – um die tägliche Arbeit von Presseunternehmen nicht über Gebühr zu erschweren und die Verantwortlichen nicht zu überfordern – keine umfassenden Prüfungspflichten; vielmehr haftet das Presseunternehmen für die Veröffentlichung wettbewerbswidriger Anzeigen nur im Falle grober, unschwer zu erkennender Verstöße (vgl. BGH, Urt. v. 30.6.1972 – I ZR 1/71, GRUR 1973, 203, 204 = WRP 1973, 19 – Badische Rundschau; Urt. v. 10.11.1994 – I ZR 147/92, GRUR 1995, 751, 752 = WRP 1995, 302 – Schlußverkaufswerbung II, m.w.N.). Dabei wird das Berufungsgericht zu berücksichtigen haben, daß der an der Zumutbarkeit orientierte Umfang der Prüfungspflicht des Presseunternehmens je nachdem verschieden sein kann, ob es sich lediglich um eine Kleinanzeige oder – wie im Streitfall – um ein ganzseitiges, entsprechend teures Inserat handelt. War mit Blick auf die redaktionelle Gestaltung der einzelnen im Inserat wiedergegebenen Artikel ohnehin eine eingehendere Prüfung angezeigt, wird sich die Beklagte nicht ohne weiteres darauf berufen können, daß es sich bei den Verboten des Heilmittelwerbegesetzes um inhaltlich im einzelnen wenig bekannte Detailregelungen handelt (vgl. BGH GRUR 1995, 751, 752 – Schlußverkaufswerbung II).

v. Ungern-Sternberg

Bornkamm

Pokrant

Büscher

Schaffert